

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Oö. KlAV

Oö. KlAV - Oö. Klimaanlagenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.05.2021

(1) Folgende akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen sowie Ziviltechniker- und Ziviltechnikerinnen-Fachgebiete sind einschlägig im Sinn des § 31a Abs. 5 Oö. LuftREnTG:

- Elektrotechnik,
- Gebäudetechnik,
- Installationstechnik,
- Maschinenbau,
- Mechatronik (Maschinen- und Fertigungstechnik sowie Elektromaschinenbau und Automatisierung),
- Technische Chemie,
- Technische Physik und
- Verfahrenstechnik.

(Anm: LGBL.Nr. 39/2021)

(2) Folgende Gewerbeberechtigungen sind einschlägig im Sinn des § 31a Abs. 5 Oö. LuftREnTG:

- Elektrotechnik,
- Gas- und Sanitärtechnik,
- Heizungstechnik,
- industrielle Herstellung von Klimaanlage,
- Ingenieurbüro für Elektrotechnik,
- Ingenieurbüro für Installationstechnik,
- Ingenieurbüro für Maschinenbau,
- Ingenieurbüro für Mechatronik (Maschinen- und Fertigungstechnik sowie Elektromaschinenbau und Automatisierung),
- Ingenieurbüro für technische Physik,
- Ingenieurbüro für Verfahrenstechnik,
- Kälte- und Klimatechnik und
- Lüftungstechnik.

(3) Die Überprüfungsberechtigung gemäß § 31a Abs. 5 Oö. LuftREnTG gilt auch für ältere Bezeichnungen der im Abs. 2 angeführten Gewerbe.

In Kraft seit 21.04.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at